



# Amtsblatt der Gemeinde

## Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz  
Telefon: 03675/4093-0  
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: [info@foeritz.de](mailto:info@foeritz.de)

<http://www.foeritz.de>

**2011**

**Ausgegeben zu Förritz, den 29. September 2011**

**Nr. 10**

### **AMTLICHER TEIL:**

**Seite**

#### Beschlüsse des Gemeinderates Förritz:

20.09.2011	Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 18. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 30.06.2011 .....	49
20.09.2011	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 30.06.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse .....	49
30.06.2011	Beschluss über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 17. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 12.05.2011 .....	49
30.06.2011	Beschluss über den Abschluss eines Vertrages über die Teilung des veranlagten Gewerbesteueraufkommens und den entstehenden Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes „Gemeinsames Gewerbegebiet Sonneberg/Förritz“ sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Steinräum“ .....	49
20.09.2011	Beschluss über die Baumaßnahme Einbau einer Toilettenanlage in den alten Kindergarten Förritz .....	49
20.09.2011	Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Sonneberg zum Projekt „Lutherweg in Thüringen“, Teilabschnitt der Südschlaufe im Landkreis Sonneberg von der „Gebraunten Brücke“ bis zur „Kalten Küche“ .....	50

#### Beschlüsse der Ausschüsse des Gemeinderates Förritz:

##### *Haupt- und Finanzausschuss:*

06.09.2011	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 21.06.2011 .....	50
06.09.2011	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 21.06.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse .....	50
21.06.2011	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 06.04.2011 .....	50
21.06.2011	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 23. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 03.05.2011 .....	50

##### *Bau- und Umweltausschuss:*

13.09.2011	Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 14.06.2011 .....	50
13.09.2011	Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 14.06.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse .....	51
14.06.2011	Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 29.03.2011 .....	51
14.06.2011	Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen.....	51
14.06.2011	Gemeindliches Einvernehmen zur Befreiung von Festsetzungen des B-Planes .....	52

#### **Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen:**

- Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz.....53
- Informationen zur Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. .... 53
- Amtliche Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg –Terminsbestimmung- ..... 54
- Amtliche Bekanntmachung der Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse .....55
- Hinweise der Gemeinde Förritz zum Thür.Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren.....56

### **ÖFFENTLICHER TEIL:**

Informationen aus den Vereinen unserer Gemeinde und Nachbargemeinden  
Kirchliche Nachrichten

## AMTLICHER TEIL

### *BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz*

Gemeinderat Föritz                      Beschluss-Nr. 140/19/2011  
vom 20.09.2011

**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen  
Teils der 18. Sitzung des Gemeinderates Föritz  
vom 30.06.2011**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 20.09.2011, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 18. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 30.06.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz                      Beschluss-Nr. 141/19/2011  
vom 20.09.2011

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung  
der in der Gemeinderatssitzung am 30.06.2011  
gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) ) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 20.09.2011, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 30.06.2011 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

**Beschluss-Nr. 137/18/2011 vom 30.06.2011**

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 17. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 12.05.2011

**Beschluss-Nr. 138/18/2011 vom 30.06.2011**

Beschluss über den Abschluss eines Vertrages über die Teilung des veranlagten Gewerbesteueraufkommens und den entstehenden Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes „Gemeinsames Gewerbegebiet Sonneberg/Föritz“ sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Steinräum“

Rosenbauer  
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz                      Beschluss-Nr. 137/18/2011  
vom 30.06.2011

**Genehmigung der Niederschrift des nicht  
öffentlichen Teils der 17. Sitzung des Gemeinderates  
Föritz vom 12.05.2011**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 30.06.2011, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils

der 17. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 12.05.2011 zu genehmigen

Rosenbauer  
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz                      Beschluss-Nr. 138/18/2011  
vom 30.06.2011

**Beschluss über den Abschluss eines Vertrages über  
die Teilung des veranlagten Gewerbesteuerauf-  
kommens und den entstehenden Unterhalts- und  
Bewirtschaftungskosten in den Geltungsbereichen  
des Bebauungsplanes „Gemeinsames Gewerbege-  
biet Sonneberg/Föritz“ sowie des vorhabenbe-  
zogenen Bebauungsplanes „Steinräum“**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 30.06.2011 dem Vertrag über die Teilung des veranlagten Gewerbesteueraufkommens und den entstehenden Unterhalts- und Bewirtschaftungskosten in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes „Gemeinsames Gewerbegebiet Sonneberg/Föritz“ sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Steinräum“ zuzustimmen.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates Föritz von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz                      Beschluss-Nr. 144/19/2011  
vom 20.09.2011

**Beschluss über die Baumaßnahme Einbau einer  
Toilettenanlage in den alten Kindergarten Föritz**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 20.09.2011 aufgrund der Kostenberechnung des Ingenieur- und Sachverständigenbüros Steffi Löhnert, Am Lindenbach 38, 96524 Föritz OT Oerlsdorf vom 05.08.2011 die Durchführung der Baumaßnahme „Einbau einer Toilettenanlage in den alten Kindergarten Föritz“ sowie malermäßige Werterhaltung mit einer Bruttosumme von ca. 30.000,- €.

Diese Maßnahme ist in den 1. Nachtragshaushalt 2011 wie folgt einzustellen:

Geschäftsgebäude Sportplatz 14, ehemaliger Kindergarten Föritz  
888112.50100 Unterhaltung

Rosenbauer  
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz

Beschluss-Nr. 145/19/2011  
vom 20.09.2011**Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Sonneberg zum Projekt „Lutherweg in Thüringen“, Teilabschnitt der Südschlaufe im Landkreis Sonneberg von der „Gebrannten Brücke“ bis zur „Kalten Küche“**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 13 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 20.09.2011, eine Vereinbarung zum Projekt „Lutherweg in Thüringen“, Teilabschnitt der Südschlaufe im Landkreis Sonneberg von der „Gebrannten Brücke“ bis zur „Kalten Küche“ mit dem Landkreis Sonneberg abzuschließen.

Rosenbauer  
Bürgermeister***BESCHLÜSSE der Ausschüsse  
des Gemeinderates Föritz***Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 68/27/2011  
des Gemeinderates Föritz vom 06.09.2011**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 21.06.2011**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 06.09.2011, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 24. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 21.06.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer  
BürgermeisterHaupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 69/27/2011  
des Gemeinderates Föritz vom 06.09.2011**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 21.06.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 06.09.2011, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 21.06.2011 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

**Beschluss-Nr. H 66/24/2011** vom 21.06.2011  
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 06.04.2011

**Beschluss-Nr. H 67/24/2011** vom 21.06.2011  
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 23. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 03.05.2011

Rosenbauer  
BürgermeisterHaupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 66/24/2011  
des Gemeinderates Föritz vom 21.06.2011**Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 06.04.2011**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 21.06.2011, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Haupt- und Finanz Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 06.04.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer  
BürgermeisterHaupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H 67/24/2011  
des Gemeinderates Föritz vom 21.06.2011**Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 23. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 03.05.2011**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 21.06.2011, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 23. Sitzung des Haupt- und Finanz Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 03.05.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer  
BürgermeisterBau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 79/13/2011  
des Gemeinderates Föritz vom 13.09.2011**Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 14.06.2011**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 13.09.2011, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 12. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 14.06.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 80/13/2011  
des Gemeinderates Föritz vom 13.09.2011

**Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 14.06.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 13.09.2011, die nachfolgenden in der nicht öffentlichen Sitzung am 14.06.2011 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

**Beschluss-Nr. B 070/12/2011 vom 14.06.2011**

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 29.03.2011

**Beschluss-Nr. B 071/12/2011 vom 14.06.2011**

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

**Beschluss-Nr. B 072/12/2011 vom 14.06.2011**

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

**Beschluss-Nr. B 073/12/2011 vom 14.06.2011**

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

**Beschluss-Nr. B 074/12/2011 vom 14.06.2011**

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

**Beschluss-Nr. B 075/12/2011 vom 14.06.2011**

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

**Beschluss-Nr. B 076/12/2011 vom 14.06.2011**

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

**Beschluss-Nr. B 077/12/2011 vom 14.06.2011**

Gemeindliches Einvernehmen zur Befreiung von Festsetzungen des B-Planes

**Beschluss-Nr. B 078/12/2011 vom 14.06.2011**

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Rosenbauer  
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 70/12/2011  
des Gemeinderates Föritz vom 14.06.2011

**Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 29.03.2011**

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 144) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 14.06.2011, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 11. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 29.03.2011 zu genehmigen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 71/12/2011  
des Gemeinderates Föritz vom 14.06.2011

**Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen**

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom

14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 14.06.2011 den Bauunterlagen

**Rückbau des bestehenden Daches und Neuerrichtung Dach mit Kniestock zu Wohnräumen**

Am Föritzgrund  
96524 Föritz OT Gefell

Standort: Gemarkung Gefell, Flurstück-Nr. 126/2  
die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 72/12/2011  
des Gemeinderates Föritz vom 14.06.2011

**Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen**

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 14.06.2011 den Bauunterlagen

**Gartenhaus in Blockbohlenweise zur Nutzung als Lager- und Gerätehaus**

An der Steinach  
96524 Föritz OT Mupperg

Standort: Gemarkung Mupperg, Flurstück-Nr. 174/17  
die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 73/12/2011  
des Gemeinderates Föritz vom 14.06.2011

**Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen**

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 14.06.2011 den Bauunterlagen

**Neubau von drei Garagen mit Dachterrasse**

Oerlsdorfer Straße  
96524 Föritz OT Mupperg

Standort: Gemarkung Mupperg, Flurstück-Nr. 230/5 u. 232/2 (Teilfläche)

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 74/12/2011  
des Gemeinderates Föritz vom 14.06.2011

#### **Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen**

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 14.06.2011 den Bauunterlagen

#### **Aufstockung des bestehenden Zwischenbaus im Dachgeschoss zu Wohnräumen**

Vorstadt  
96524 Föritz OT Heubisch

Standort: Gemarkung Heubisch, Flurstück-Nr. 839/3

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 75/12/2011  
des Gemeinderates Föritz vom 14.06.2011

#### **Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen**

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 14.06.2011 den Bauunterlagen

#### **Neubau eines Einfamilienwohnhauses**

Oberlinder Straße  
96524 Föritz OT Rottmar

Standort: Gemarkung Rottmar, Flurstück-Nr. 246/3

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 76/12/2011  
des Gemeinderates Föritz vom 14.06.2011

#### **Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen**

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 14.06.2011 den Bauunterlagen

#### **Neubau einer Reihenhäuser – Wohnanlage**

Virchowstraße  
96450 Coburg

Standort: Gemarkung Rottmar, Flurstück-Nr. 246/3

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 77/12/2011  
des Gemeinderates Föritz vom 14.06.2011

#### **Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des B-Planes**

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 14.06.2011 den Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des B-Planes

#### **Aufstellung einer Betonfertigarage und eines angrenzenden Carports**

Oberlinder Straße  
96524 Föritz OT Rottmar

Standort: Gemarkung Rottmar, Flurstück-Nr. 107/17

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 78/12/2011  
des Gemeinderates Föritz vom 14.06.2011

#### **Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen**

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 14.06.2011 den Bauunterlagen

#### **Abbruch des Anbaus am Wohnhaus**

Moggerer Straße  
96524 Föritz OT Oerlsdorf

Standort: Gemarkung Oerlsdorf, Flurstück-Nr. 66/8

die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung: Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer  
Bürgermeister

## AMTLICHE und ÖFFENTLICHE B E K A N N T M A C H U N G E N



**Dipl.-Ing. (FH) E. Bartenstein**  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



### Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz

In der Gemeinde Föritz

Gemarkung: Schwärzdorf (Grenzzug 5)  
Flur: /  
Flurstücke: 327/3, 331/8, 332/2, 332/3, 338/1, 339/4,  
339/5, 345/2, 377/2

Gemarkung: Eichitz (Grenzzug 6)  
Flur: /  
Flurstücke: 207/5, 226, 228, 229/2, 229/3, 232/2

wurde eine Liegenschaftsvermessung in Form einer

#### Grenzwiederherstellung und Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

**vom 10. Oktober 2011 bis 11. November 2011**

im Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Föritz, Ortsstraße 13 in 96524 Föritz zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei**

*Dipl.-Ing. (FH) E. Bartenstein, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Obere Braugasse 15 in 98646 Hildburghausen*

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hildburghausen, 15.09.2011

gez.  
Dipl.-Ing. (FH) E. Bartenstein

### Information zur Haus- und Straßensammlung

des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - Landesverband Thüringen -

#### Bekanntgabe der Haus- und Straßensammlung 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen bekannt geben, dass die diesjährige Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Thüringen im Zeitraum vom

**24. Oktober bis 13. November 2011** (Volkstrauertag)

statt findet.

Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit  
Az.: 200.10-2152.10-09/11 TH.

Wir möchten Sie auch im Namen unseres Vorsitzenden, Min. a. D. Dr. Michael Krapp, herzlich darum bitten, dies mit einem entsprechenden Eintrag in Ihrem Amtsblatt zu erwähnen.

Wir bitten Sie weiterhin Bürgerinnen und Bürger oder auch Vereine und Schulklassen Ihrer Stadt oder Gemeinde anzusprechen, um diese als Sammler für unseren gemeinnützigen Zweck zu werben.

Da unsere Geschäftsstelle für Thüringen mit nur drei Mitarbeitern besetzt ist, sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen.

Die Ihnen aus den vergangenen Jahren bereits bekannten Sammel- und Abrechnungslisten sowie Sammlerausweise werden wir Ihnen Ende September 2011 zusenden.

Für Ihre Bemühungen möchte ich mich bereits im Voraus bedanken und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

*Henrik Hug*  
Henrik Hug  
Landesgeschäftsführer

**Informationen zur Haus- und Straßensammlung**

**des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. - Landesverband Thüringen -**

**Darf ich sammeln?**

Auf der Grundlage des Thüringer Sammlungsgesetzes (ThürSammlG) vom 08. Juni 1995 darf jeder sammeln; **ausgenommen sind Kinder unter 14 Jahren.**

Des Weiteren dürfen **Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebens-jahr nur bis zum Eintritt der Dunkelheit** an der Sammlung teilnehmen.

**Wo erhalte ich die nötigen Sammlungsunterlagen?**

Die Sammlisten und Ausweise erhalten Sie bei Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung oder auf Anfrage direkt bei uns (Adresse siehe unten).

**Was muss ich während der Sammlung beachten?**

Wenn Sie für den Volksbund sammeln, denken Sie bitte daran,

1. den Personalausweis und den Sammlerausweis mitzunehmen,
2. jede Spende in die nummerierte Liste einzutragen, wobei der Name fehlen kann, sofern der Spender nicht genannt sein will,
3. Sammelerträge, Listen und Ausweise bitte nach Beendigung der Sammlung an die ausgebende Stelle zurückzugeben, die Listen müssen zur Prüfung des Sammlungsergebnisses vollständig vorgelegt werden (auch unbenutzte Listen zurückgeben)

**Was erhalte ich als Sammler für meine Mühe?**

Als Aufwandsentschädigung erhält jeder Sammler auf Wunsch 10% seines erreichten Sammlungsergebnisses. Besonders engagierte Sammler erhalten eine Urkunde und ein Werbegeschenk.

**Wohin kann ich mich bei Rückfragen wenden?**

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.  
Landesverband Thüringen  
Bahnhofstraße 4a  
99084 Erfurt

Telefon: 0361 - 6 44 21 75  
Telefax: 0361 - 6 44 21 74  
E-Mail : [thueringen@volksbund.de](mailto:thueringen@volksbund.de)

**AMTLICHER TEIL**

**Bekanntmachung des Amtsgerichtes Sonneberg**

Amtsgericht Sonneberg

K 84/08  
Geschäftsnummer

**Ausfertigung**

**Beschluss**

Das im Grundbuch von **Mupperg, Blatt 77**, Grundbuchamt Sonneberg eingetragene Grundeigentum lfd. Nr 1 Gemarkung Mupperg

**Flurstück 201/69, Gebäude- und Freifläche, An der Steinach 7 in Mupperg zu 734 qm**

lt. Gutachten eingeschossiges Gaststättengebäude („Mupperger Stübla“) mit Wohnung im Dachgeschoss, Finnhütte, Biergarten und ca. 15 Kfz-Stellplätze, guter Zustand, Baujahr um 1993, Wohn- und Nutzfläche ca. 174 qm

soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	im Gerichtsgebäude
<b>Donnerstag, den 01.12.2011</b>	<b>13.00 Uhr</b>	<b>Sitzungssaal 1.27</b>	<b>Amtsgericht Sonneberg, Untere Marktstraße 2, I. Stock</b>

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert: **141.000,00 EUR (einschließlich 12.000,00 EUR Inventar)**

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.08.2008 in das Grundbuch eingetragen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht ersichtlich oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und es glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht, andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundeigentums oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt.

Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundeigentums oder seines Zubehörs.

Bieter müssen auf Antrag 10 % des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit leisten (durch Bundesbankscheck, Verrechnungsscheck eines berechtigten Kreditinstitutes, eine geeignete Bankbürgschaft oder durch vorherige Überweisung an die Gerichtskasse – nicht mehr durch Bargeld!).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Sonneberg, den 16.08.2011

gez. Hölzer  
Rechtspflegerin

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
der Sitzungen des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse

**20. Sitzung des Gemeinderates Föritz**

Am Dienstag, dem 11.10.2011 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 20. Sitzung des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Verpflichtung eines Gemeinderates nach § 24 Abs. 2 ThürKO
3. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils 19. Sitzung Föritz vom 20.09.2011
4. Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 20.09.2011 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
5. Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Föritz für das Haushaltsjahr 2011
6. Beschluss über den Finanzplan und das Investitionsprogramm 2010-2014
7. Beschluss über die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Föritz
8. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz  
-Vorstellung des Loses Rohbauarbeiten Gemeinde-saal Zum Roten Ochsen in Mupperg

**NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 29.09.2011

Rosenbauer  
Bürgermeister

**29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz**

Am Dienstag, dem 01.11.2011 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:

**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 28. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 29.09.2011
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 29.09.11 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben in der Gemeinde Föritz

**NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 29.09.2011

Rosenbauer  
Bürgermeister



**14. Sitzung des Ausschusses  
für Soziales, Kultur, Bildung und Sport des Gemein-  
derates Föritz**

Am Donnerstag, dem 13.10.2011 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 14. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Bildung und Sport des Gemeinderates Föritz statt.

**NICHT ÖFFENTLICHER TEIL**

Föritz, 29.09.2011

Meichsner  
Ausschussvorsitzender

**H I N W E I S E**  
der Gemeindeverwaltung Föritz

Die Gemeindeverwaltung Föritz möchte hiermit an wichtige Termine nach dem Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren erinnern.

Die Halter nachfolgend aufgeführter Hunderassen haben eine Erlaubnis bis zum **01. Oktober 2011** beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Föritz zu beantragen:  
Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier  
sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Bürger, die beabsichtigen, sich zukünftig einen Hund dieser Rassen zu halten, haben vor Aufnahme der Haltung des gefährlichen Hundes eine Erlaubnis beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Föritz einzuholen.

Halter dieser Hunderassen haben ihre Hunde nach Erreichen der Geschlechtsreife unfruchtbar zu machen und einen Nachweis vom Tierarzt beim Ordnungsamt vorzulegen.  
Der Nachweis über die Durchführung ist dem Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Föritz bis zum **01. Dezember 2011** vorzulegen.

Der Nachweis über das Chippen des Hundes muss bis zum **01. März 2012** beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Föritz erbracht sein.  
**Dieses betrifft jeden Hund !!!**

Man braucht künftig einen Nachweis über die abgeschlossene Haftpflichtversicherung: Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000 Euro, sonstige Schäden 250.000 Euro.  
Der Nachweis muss bis **01. März 2012** bei der Kämmerei bzw. beim Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Föritz vorliegen.  
**Das betrifft jeden Hund und jedes gefährliche Tier.**

Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung Föritz sind in diesem Zusammenhang  
Frau Brigitte Kleinteich – Telefonnummer: 03675 409314 und  
Frau Martina Launert – Telefonnummer: 03675 409316.

**Impressum:**

Herausgeber:	Gemeinde Föritz
Druck:	Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses
Erscheinungsweise:	erscheint nach Bedarf
Verantwortlich für den Inhalt:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich.</li> <li>2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.</li> <li>3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.</li> </ol>
Bezugsbedingung und -möglichkeit:	<p>Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde. Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.</p>
Postanschrift:	<p>Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321 E-mail: info@foeriz</p>